

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.1994

Geschäftszahl

91/14/0170

Rechtssatz

Verwendet ein Vertragslehrer einer Landesberufsschule zum Zweck des Besuches eines Lehrganges für die Lehramtsprüfung seinen eigenen PKW für die Fahrt von seiner Wohnung zu verschiedenen Ausbildungsstätten, so sind die hierfür tatsächlich aufgewendeten Kosten des Kfz auch dann als Werbungskosten dieses Dienstnehmers abzugsfähig, wenn die Wegstrecke mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (in zumutbarer Weise) zurückgelegt werden könnte (Hinweis E 22.12.1980, 2001/79).